

## **ANTRAG**

### **der Fraktionen der CDU**

#### **Zukunft des Wolfes in Deutschland - Mehr Monitoring, mehr Management, natürliche Bestandsgrenzen anerkennen**

Der Landtag möge beschließen:

##### I. Der Landtag stellt fest, dass

1. das Bundesamt für Naturschutz für das Monitoringjahr 2021/2022 bundesweit 161 Wolfsrudel bestätigt hat. Hinzu kommen 43 Wolfspaare sowie 19 sesshafte Einzeltiere. Das sind schätzungsweise zwischen 1.500 und 2.000 Einzelexemplare.
2. sich bei den sesshaften Rudeln in der Vergangenheit ein exponentieller jährlicher Zuwachs von etwa 30% gezeigt hat. Verbreitungsschwerpunkte mit sehr hohen Populationen sind insbesondere in Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern zu beobachten.
3. in einer typischen Naturlandschaft Kanadas oder der russischen Taiga durchschnittlich 5,6 Wölfe pro 1.000 km<sup>2</sup> leben.
4. die starke Ausbreitungsdynamik in Deutschland mit seiner hohen Siedlungs- und Bevölkerungsdichte und unserer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft zu erheblichen Konflikten führt und sich die Zahl der Nutztierrisse in den vergangenen 10 Jahren, von unter 200 Tieren im Jahr 2012 auf beinahe 4.000 Tiere im Jahr 2020, fast verzwanzigfacht hat.

##### II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

1. die maximale Bestandsgrenze von 5,6 Wolfsindividuen pro 1.000 km<sup>2</sup> für Kulturlandschaften sowie entsprechende Abschlüsse in Abstimmung mit den Ländern sowohl bundesweit als auch regionalspezifisch zu definieren, wonach künftig der günstige Erhaltungszustand entsprechend der FFH-Richtlinie gewahrt ist.
2. die Monitoringstandards für das Wolfsmonitoring angepasst werden, um die tatsächliche Anzahl der in Deutschland lebenden Wölfe realitätsgetreu abbilden zu können. Derzeit ist das Monitoring auf den Nachweis von Rudeln, Paaren und Einzeltieren ausgelegt, so dass eine seriöse Schätzung des Gesamtbestands aufgrund variierender Rudelgrößen nicht möglich ist.
3. die bestehenden rechtlichen Spielräume im EU-Recht, die insbesondere Art. 16 der FFH-Richtlinie zur Abweichung von den in Art. 12 ff. der Richtlinie formulierten Artenschutzregelungen bietet, genutzt werden. Insbesondere ist die Regelung des Art. 16 Abs. 1 Buchstabe e) in das deutsche Recht zu übernehmen, „um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme zu erlauben.“

4. die erforderlichen Initiativen auf nationaler und europäischer Ebene zu ergreifen, um den Wolf entsprechend der FFH-Richtlinie aus dem Anhang IV (strenger Schutz) in Anhang V (Schutz mit erweiterten Möglichkeiten des aktiven Managements) zu überführen. Die FFH-Richtlinie von 1992 ist zu überprüfen und der tatsächlichen Entwicklung in Europa anzupassen.
5. der Wolf als jagdbare Art in das Bundesjagdgesetz unter Einhaltung des Schutzregimes aufgenommen wird.
6. gemeinsam mit den Ländern ein an die regionalen Besonderheiten und Bestandssituationen angepasstes Bestandsmanagement etabliert wird, welches Konflikte zwischen Wolf, Mensch, Nutztieren und anderen Wildarten auf das mögliche Minimum reduziert.
7. Wölfe unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Wolfsbestand in Deutschland stabil und gesichert ist, entnommen werden, wo sie Nutztiere (Kühe, Schafe, Ziegen) anfallen und damit die Grünlandnutzung (neben dem Wald der größte CO<sub>2</sub>-Speicher) gefährden.
8. bestehende wildbiologische, gesellschaftliche, jagdpraktische und naturschutzbezogene Fragen mit Blick auf die Ausbreitung des Wolfes und deren Folgen in wissenschaftlichen Untersuchungen geklärt werden.

### III. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. den Wolf in das Jagdrecht des Landes, unter Beachtung des rechtlich festgelegten Schutzregimes, aufzunehmen.
2. Eine neutrale, unvoreingenommene, unbürokratische und unkomplizierte Rissbegutachtung und -bewertung für Nutztierhalter sicherzustellen.
3. die Entnahme von Wölfen auf Grundlage des 2020 geänderten Bundesnaturschutzgesetzes per Verordnung rechtssicher zu regeln und eine effektive Wolfsregulierung zu ermöglichen.



**Franz-Robert Liskow und Fraktion**

## **Begründung:**

161 Rudel, 43 Paare und 21 territoriale Einzeltiere im Monitoringjahr 2021/2022. 975 Übergriffe im Jahr 2021 mit 3.374 verletzten, getöteten oder vermissten Tieren, davon 85 % Schafe und Ziegen und über 16 Millionen Euro Ausgaben für Prävention zeigen, dass dringender Handlungsbedarf gegeben ist. Die Zunahme der Übergriffe trotz stark erhöhter Präventionsmaßnahmen zeigt, dass die geforderte Verbesserung des Herdenschutzes einerseits bereits stattfindet, diese aber andererseits keine ausreichende Sicherheit vor Übergriffen bietet und oft schon an ihre Grenzen gekommen ist.

Regionale Entschädigungsregelungen können den aus der Rückkehr des Wolfes entstehenden Schaden bei weitem nicht aufwiegen. Oft werden diese nur erstattet, wenn zuvor praxisferne und nur bedingt leistbare Präventionsmaßnahmen ergriffen wurden. Die Folge ist, dass immer mehr Landwirte aus Frust ihre Betriebe aufgeben und dadurch die offene Weidehaltung und Grünlandnutzung als wichtiger Teil unserer Kultur- und Landschaftspflege immer weiter zurückgeht. Offenlandhaltung und der Wolf vertragen sich nicht. Wo der Wolf sich ungebremsst ausbreitet, ist das Muffelwild ausgerottet und der Bestand der Heidschnucken gefährdet.

Für Kulturlandschaften muss daher zwingend eine Bestandsgrenze des Wolfsbestandes definiert werden. Diese Bestandsgrenze setzt die Natur in unberührten Habitaten bei 5,6 Wölfen pro 1.000 km<sup>2</sup> und definiert so die maximale Zahl für Kulturlandschaften. Je nach Besiedlung und Struktur der besiedelten Kulturlandschaft müssen davon Abschläge von 30% oder 50% oder 70% reduziert werden.

Länder wie Frankreich oder Schweden zeigen, wie ein modernes und zukunftsfähiges Wolfsmanagement aussehen kann. Es ist festzustellen, dass der Wolf - dank der Schutzmaßnahmen der letzten Jahre - nicht mehr im Bestand gefährdet ist. Deshalb hat sich die Mehrheit des Europäischen Parlaments auch zurecht auf einen von der EVP-Fraktion initiierten Entschließungsantrag für eine Neubewertung der EU-Wolfsstrategie und eine Überprüfung des Schutzstatus des Wolfes ausgesprochen. Die Kommissionspräsidentin hat die Kommission bereits angewiesen, eine eingehende Analyse der zur Verfügung stehenden Daten durchzuführen.

Der nach wie vor geltende strenge Schutz, den der Wolf in Deutschland auf Basis aktueller Rechtsvorschriften in Form der FFH-Richtlinie und des Bundesnaturschutzgesetzes genießt, darf dem Schutz des Menschen, dem Bestandsschutz von Nutztieren und der Stärkung der Biodiversität in Flora und Fauna nicht zuwiderlaufen. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz der Viehwirtschaft und der Großraubtiere in Europa (2022/2952(RSP)) zu unterstützen. Der Schutz des Wolfes darf nicht über allen anderen Zielen und Notwendigkeiten unserer Gesellschaft stehen.